

## Statuten

### I. Name, Sitz, Zweck

#### Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen "Verband bernischer Notare" (VbN) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Bern.

Der Verband ist Mitglied des Schweizerischen Notarenverbands. Er kann auch Mitglied anderer Organisationen sein, welche die Interessen des Notariatsstands und die Ausübung des freien Berufes berühren.

#### Art. 2 Zweck

Der Verband bezweckt die Förderung des Notariatsstands, die Wahrung der Berufsinteressen, die Weiterbildung seiner Mitglieder und der Notariatsangestellten sowie die Ausbildung der Notariatslehrlinge und die Erfüllung aller ihm übertragenen Aufgaben.

Er gibt die Zeitschrift "Der bernische Notar" und die "Musterurkundensammlung" heraus.

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 3 Arten der Mitgliedschaft (Praktikanten, Nichtpraktikanten)

Mitglied des Verbands bernischer Notare kann werden:

- a) Jeder bernische Notar;

- b) Juristen, die dem bernischen Notariat beruflich nahe stehen (z.B. Grundbuchverwalter, Handelsregisterführer).

Die Verbandsmitglieder teilen sich auf in Notare, welche im Notariatsregister des Kantons Bern eingetragen sind (Praktikanten) und diejenigen, welche nicht eingetragen sind (Nichtpraktikanten).

#### **Art. 4 Eintritt**

Die Anmeldung ist schriftlich an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.

#### **Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die im Notariatsregister eingetragenen Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Die Landesregeln, Reglemente und Beschlüsse des Verbands zu befolgen;
- b) den Revisionsorganen des Verbands alle für die Revision erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Das Stimmrecht der nicht im Notariatsregister eingetragenen Mitglieder ist beschränkt auf Abstimmungen über die Festsetzung ihrer Mitgliederbeiträge sowie über die Revision der Statuten und auf die Auflösung des Verbands; im Übrigen besitzen sie beratende Stimme und das uneingeschränkte Wahlrecht.

#### **Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt;
- b) Tod;
- c) Ausschluss;

- d) Streichung aus der Mitgliederliste;
- e) Entzug des Patents.

### **Art. 7 Austritt**

Der Austritt ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist nur auf Ende eines Geschäftsjahrs gestattet.

### **Art. 8 Ausschluss**

Aus dem Verband kann ausgeschlossen werden:

- a) Wer in schwerer Weise die Pflichten eines Mitglieds verletzt oder den Interessen des Verbands zuwiderhandelt;
- b) wer sich eines dem Notariatsstand unwürdigen Verhaltens schuldig macht.

Über den Ausschluss beschliesst die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstands.

### **Art. 9 Streichung aus der Mitgliederliste / Entzug des Patents**

Wer seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband trotz Mahnung nicht nachkommt, kann vom Vorstand nach Anhörung aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Nach Mitteilung der Streichung steht dem Verbandsmitglied innert einer Frist von 30 Tagen ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zu.

Mit dem Entzug des Patents erlischt gleichzeitig die Mitgliedschaft. Das Mitglied wird vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass ihm gegen diese Streichung ein Rekursrecht zusteht.

**Art. 10 Stellung der ausgeschiedenen Mitglieder**

Ausgeschiedene Mitglieder schulden alle Beiträge für das laufende Geschäftsjahr. Sie haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

**III. Organe****Art. 11 Organe**

Die Organe des Verbands sind:

- a) Die Vereinsversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) das Büro des Vorstands;
- d) die Kommissionen;
- e) die Kontrollstelle.

**Art. 12 Landesteilverbände**

Der Verband kann folgende Landesteilverbände als selbständige Sektionen anerkennen:

- a) Berner Jura;
- b) Bern-Mittelland;
- c) Emmental;
- d) Oberraargau;
- e) Oberland;
- f) Seeland.

Die Landesteilverbände organisieren sich selbst. Sie können eine eigene Rechtspersönlichkeit haben. Sie haben dieselben Zielsetzungen wie der Verband zu verfolgen.

Den Landesteilverbänden steht kein Antragsrecht an der Vereinsversammlung zu. Sie können aber Anträge an den Vor-

stand richten.

Der Vorstand kann die interessierten Landesteilverbände zu Vernehmlassungen und zur Vorbereitung wichtiger Geschäfte beiziehen.

### **Art. 13 Forum junger Notare**

Der Verband unterhält das Forum junger Notare im Sinne einer unselbständigen Sektion ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Dieses organisiert sich selbst und hat dieselben Zielsetzungen wie der Verband zu verfolgen.

## ***A. Vereinsversammlung***

### **Art. 14 Einberufung**

Die ordentliche Vereinsversammlung wird alljährlich im ersten Halbjahr durchgeführt und vom Vorstand einberufen.

Ausserordentliche Hauptversammlungen finden auf Beschluss des Vorstands statt oder wenn es ein Zehntel aller Mitglieder verlangt.

Die Einberufung erfolgt mindestens zwanzig Tage vorher durch briefliche Mitteilung an alle Mitglieder unter Angabe der Traktanden.

Anträge und Anregungen zuhanden der Vereinsversammlung, die dem Vorstand mindestens sechzig Tage vor deren Abhaltung eingereicht worden sind, müssen an dieser Versammlung behandelt werden.

Der Ort der Vereinsversammlung wird vom Vorstand bestimmt.

**Art. 15      Zuständigkeit**

Die Vereinsversammlung hat folgende unübertragbare Befugnisse:

- a) Beschlussfassung über Abänderung der Statuten und Auflösung des Verbands;
- b) Erlass von Reglementen und der Standesregeln;
- c) Wahl des Vorstands und des Präsidenten;
- d) Wahl der Revisionskommission sowie der Schlichtungs- und Disziplinarkommission;
- e) Wahl der Kontrollstelle;
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlags;
- g) Festsetzung der Beiträge gemäss Art. 28 der Statuten.
- h) Ausschluss von Mitgliedern und Entscheid über Rekurse nach Art. 9 der Statuten;
- i) Erledigung der ihr vom Vorstand zur Beschlussfassung zugewiesenen Geschäfte.

**Art. 16      Vorsitz, Protokoll**

Der Präsident oder dessen Stellvertreter leitet die Vereinsversammlung.

Das Protokoll über die Beschlüsse der Vereinsversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sowie vom Vorstand zu genehmigen.

**Art. 17      Wahlen und Abstimmungen**

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen offen, wenn nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangt.

Vorbehalten bleibt Art. 31 betreffend Abänderung der Statuten und Auflösung des Verbands.

## ***B. Vorstand***

### **Art. 18      Zusammensetzung und Amtsdauer (Vorstand)**

Der Vorstand besteht aus acht bis dreizehn Mitgliedern.

Der Präsident wird von der Vereinsversammlung bezeichnet. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Neugewählte Mitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

### **Art. 19      Einberufung, Beschlussfähigkeit,                   Beschlussfassung**

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von drei Mitgliedern verlangt wird. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende hat Stimmrecht und entscheidet bei Stimmgleichheit.

Der Vorstand kann Geschäfte auch auf dem Zirkulationsweg erledigen, sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt.

Die Beschlüsse des Vorstands werden protokolliert.

### **Art. 20      Vertretung**

Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen. Präsident, Vizepräsident, Sekretär und Kassier zeichnen kollektiv zu zweien.

### **Art. 21      Zuständigkeit**

Der Vorstand ist zuständig zur Erledigung aller Geschäfte, welche durch diese Statuten nicht einem anderen Organ zugewie-

sen sind. Er überwacht insbesondere die Einhaltung der Statuten und Reglemente sowie die Ausführung von Verbandsbeschlüssen.

Er wählt den Sekretär und den Kassier sowie die Revisoren und bestimmt deren Entschädigung.

Der Vorstand setzt Sitzungsgelder, Spesenvergütungen und Entschädigungen für besondere Arbeiten fest.

Der Vorstand kann Geschäfte durch einzelne Mitglieder vorbehandeln lassen sowie Kommissionen einsetzen.

### **Art. 22 Sekretariat und Rechnungswesen**

Der Sekretär führt das Sekretariat und steht allen Mitgliedern zur Beratung und Auskunftserteilung in Berufsfragen zur Verfügung.

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen und führt die Drucksachenzentrale des Verbandes.

Sekretär und Kassier gehören in der Regel dem Vorstand an. Ihre Aufgaben sind in einem Vertrag zu regeln.

### ***C. Büro des Vorstands***

#### **Art. 23 Zusammensetzung und Aufgaben des Büros**

Das Büro setzt sich aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern zusammen, die vom Vorstand bezeichnet werden.

Das Büro ist zuständig für sämtliche Tätigkeiten, die ihm der Vorstand delegiert, sowie für den Vollzug von Beschlüssen des Vorstands.

## ***D. Kommissionen***

### **Art. 24 Kommissionen**

Es bestehen folgende ständige Kommissionen, deren Zusammensetzung und Aufgaben in Reglementen festgehalten werden, welche vom Vorstand zu erlassen sind, sofern nicht die Vereinsversammlung Wahlbehörde ist:

- a) die Schlichtungs- und Disziplinarkommission;
- b) die Revisionskommission;
- c) die Redaktionskommission "Der bernische Notar";
- d) die Kommission für Öffentlichkeitsarbeit;
- e) die Kommission Musterurkundensammlung;
- f) die Bildungskommission.

## ***E. Kontrollstelle***

### **Art. 25 Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei von der Vereinsversammlung gewählten Revisoren und zwei Stellvertretern, welche für eine vierjährige Amtsdauer gewählt werden.

Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

Die Revisoren prüfen die Rechnungsführung des Verbands sowie der Witwen- und Waisenkasse und erstatten der Vereinsversammlung bzw. dem Stiftungsrat Bericht und Antrag.

## **IV. Revisionstätigkeit**

### **Art. 26 Zweck und Organisation**

Zur Überprüfung der Geschäfts- und Buchführung der im Nota-

riatsregister eingetragenen Notare beschliesst der Verband im Rahmen der ihm von der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern übertragenen Aufgaben eine zweckmässige Organisation.

#### **Art. 27 Revisionskosten**

Die Kosten zur Deckung der Revisionen und von anderen damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen sind im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nach effektivem Aufwand festzusetzen.

### **V. Finanzielles**

#### **Art. 28 Mitgliederbeiträge**

Zur Deckung der Kosten der ordentlichen Vereinstätigkeit sowie der Kosten für die Zeitschrift "Der bernische Notar" sind die Mitglieder zu folgenden jährlichen Beiträgen verpflichtet:

- a) die im Notariatsregister eingetragenen Mitglieder zu einem Mitgliederbeitrag von maximal Fr. 600.—;
- b) die übrigen Mitglieder zu einem Mitgliederbeitrag von maximal Fr. 150.—.

#### **Art. 29 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet einzig das Verbandsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Verbands ist ausgeschlossen.

## **VI. Schussbestimmungen**

### **Art. 30      Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **Art. 31      Statutenänderung, Auflösung**

Eine Änderung der Statuten kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Der Beschluss über die Auflösung des Verbands bedarf der schriftlichen Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder.

\*      \*      \*

## **Genehmigung**

Die vorstehenden Statuten wurden von der Vereinsversammlung vom 24. Juni 2008 in Urtenen-Schönbühl genehmigt und ersetzen diejenigen vom 9. Juni 1998, revidiert am 8. Juni 2004 und 12. Juni 2007.

### **Verband bernischer Notare**

Der Präsident  
F. Müller

Der Sekretär  
Th. Hanke